

Computer konkret AG zum Rechtsgutachten von Prof. Dr. Helmut Frister

Die Computer konkret AG stellt mit **ivoris**[®] eine Software für zahnärztliche und kieferorthopädische Praxen sowie für Zahnkliniken her, mit der unter anderem die Dokumentation der Behandlung vorgenommen werden kann.

Die Patientenkartei von **ivoris**[®] ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die Dokumentation der Behandlung (§ 630f Abs. 1 S. 2, 3 BGB) so ausgestaltet, *dass jegliche Änderungen eines erfolgten Eintrags in der Patientenakte protokolliert werden.*

Es ist nachvollziehbar, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Computer die Änderung erfolgte und wer an diesem Computer als Benutzer angemeldet war. Der ursprüngliche Inhalt des Eintrags wird als unveränderliche Kopie gespeichert und kann bei Bedarf von der Praxis am Bildschirm angezeigt oder ausgedruckt werden.

Weil das Computerprogramm die inhaltliche Relevanz einer Änderung nicht bewerten kann, führt diese Ausgestaltung der Software dazu, dass z.B. auch bloße orthographische oder sprachliche Korrekturen, noch im Beisein des Patienten vorgenommene Ergänzungen sowie Veränderungen der Terminplanung oder anderer *organisatorischer Abläufe in der geschilderten Weise als Änderungen der Behandlungsdokumentation protokolliert werden.*

Auf der Suche sowohl nach pragmatischen Lösungen als auch nach der Möglichkeit, den Bedenken (potenzieller) Anwender Rechnung zu tragen, ohne die Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an die elektronische Dokumentation der Behandlung zu gefährden, **hat die Computer konkret AG in Abstimmung mit dem Anwenderbeirat ein umfassendes Rechtsgutachten bei**

**Herrn
Professor Dr. Helmut Frister
Institut für Rechtsfragen der Medizin
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf**

in Auftrag gegeben.

Dieses Gutachten liegt mit Datum vom 27.01.2017 vor.

Dazu soll folgende, den Originaltext zitierende **Zusammenfassung** gegeben werden.

Gern stellen wir unseren Anwendern auf Nachfrage das Gutachten vollumfänglich zur Verfügung.

Falkenstein, 27.02.2017

- I. **„Die aktuelle Implementierung der Patientenkartei - ivoris[®] ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.“** „...Die Anforderung des § 630f Abs. S. 2, 3 BGB, dass bei Berichtigungen und Änderungen der Dokumentation der ursprüngliche Inhalt erhalten bleibt, wird bei dieser Implementierung auf die **denkbar sicherste Art und Weise erfüllt.**“
- II. **„Der Hersteller und Veräußerer einer Dokumentationssoftware ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine von den Anwendern durch ordnungsgemäße Eintragung in das Programm erstellte Dokumentation den gesetzlichen Anforderungen genügt.“**
- III. **„Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Eintragungen sind dagegen die Anwender selbst verantwortlich.“**
- IV. *„Die Befürchtung einiger Anwender, dass die Vielzahl der protokollierten Änderungen juristisch gegen sie verwendet werden könnte, ist nicht begründet.“*
- V. *„Wenn der Hersteller und Veräußerer einer Software dem Anwender in dieser Software die Möglichkeit zur Verfügung stellt, als solche nicht erkennbare nachträgliche Veränderungen des Inhalts einer bereits abgeschlossenen Dokumentation vorzunehmen, können die dafür verantwortlichen Personen unter Umständen **wegen Beihilfe zur Urkundenfälschung oder zur Fälschung beweiserheblicher Daten und daran anknüpfend das Unternehmen gemäß § 30 OWiG zur Verantwortung gezogen werden.**“*
- VI. *„Auf die Protokollierung von Änderungen in bestimmten Spalten und Zeilen der Patientenkartei - **ivoris**[®] darf generell nur verzichtet werden, wenn die betreffenden Spalten und Zeilen in keiner Weise die Dokumentation der Behandlung betreffen und die in ihnen vorgenommene Eintragungen dementsprechend in dem juristisch verwertbaren Ausdruck der Patientenakte gar nicht erscheinen.“*
- VII. *„Auch auf die Protokollierung von Änderungen in den Spalten „Mundhygiene“ und „Mitarbeit“ der Patientenkartei - **ivoris**[®] darf nicht verzichtet werden, weil dort vorgenommene Eintragungen selbst dann zur Patientenakte gehören, wenn sie nur einen persönlichen Eindruck wiedergeben.“*
- VIII. *„Den Anwendern darf nur dann die Möglichkeit gegeben werden, die Patientenkartei - **ivoris**[®] so einzustellen, dass eine Protokollierung von Änderungen erst nach einer Validierung von Einträgen in die Datei erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass
 - a) nicht validierte Einträge eindeutig als Entwurf gekennzeichnet sind und in dem juristisch verwertbaren Ausdruck der Patientenakte nicht erscheinen,
 - b) die Validierung manuell, gegebenenfalls aufgrund einer automatischen Erinnerung erfolgt und
 - c) als Zeitpunkt der Dokumentation der Zeitpunkt der Validierung und nicht der Zeitpunkt der letzten Änderung des Entwurfs protokolliert wird.“*
- IX. **„Weil eine solche Einstellungsmöglichkeit (wie in VIII.) das erhebliche Risiko einer verspäteten und damit nicht den gesetzlichen Anforderungen genügenden Dokumentation begründet, müssten die Anwender auf dieses Risiko und die sich aus einer Verletzung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Dokumentation ergebenden Rechtsfolgen (insbesondere die Regelung des § 630h Abs. 3 BGB) in jedem Fall eindringlich hingewiesen werden.** Davon abgesehen ist es eine firmenpolitische Entscheidung, ob den Anwendern eine für sie so riskante Einstellung ermöglicht werden soll.“

Düsseldorf, 27.01.2017